



Gemeindeverwaltungsverband
HARDHEIM-WALLDÜRN
Verbandsversammlung

Ihr Gesprächspartner:
Amt – Sachgebiet:
Zimmer:
Anschrift:

Herr Roland Frank
Geschäftsführung
2
Friedrich-Ebert-Straße 11
74731 Walldürn
06282 67 164
06282 7393
roland.frank@gvv-hw.de
www.gvv-hw.de

Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Internet:

Einladung

Die Damen und Herren Mitglieder der Verbandsversammlung werden zu einer Sitzung am

Dienstag, den 15.12.2015, um 18:00 Uhr,

in den Sitzungssaal des Feuerwehrgerätehauses, Dr.-Heinrich-Köhler-Straße 1-3 in Walldürn,
eingeladen.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentliche Sitzung

1. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Feststellung des Rechnungsergebnisses der Jahresrechnung 2014

2. Gutachterausschuss

Ausscheiden aus dem Ausschuss und Neubestellung des Stellvertreters des Vorsitzenden

3. Bauwesen

Deckensanierung und Straßenbauarbeiten an der Gemeindeverbindungsstraße Walldürn-
Hornbach, Teilstück 2015 - Eilentscheidung

4. Flächennutzungsplanung

Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und Änderung der 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Stolz“; Gewann Spangelrain; Gemarkung Walldürn; Stadt Walldürn

hierzu:

1. Prüfung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB
 2. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB
 3. Beschlussfassung (Feststellungsbeschluss)
-

5. Flächennutzungsplanung

Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lagerhallen Dossmann“; Gemarkung Rippberg; Stadt Walldürn

hierzu:

1. Aufstellungsbeschluss für die Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lagerhallen Dossmann“; Gemarkung Rippberg; Stadt Walldürn
 2. Beschluss zur frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
-

6. Flächennutzungsplanung

Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Raiffeisen Baucenter“; Gemarkung Walldürn; Stadt Walldürn

hierzu:

1. Aufstellungsbeschluss für die Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Raiffeisen Baucenter“; Gemarkung Walldürn; Stadt Walldürn
 2. Beschluss zur frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
-

7. Flächennutzungsplanung

Änderung des Flächennutzungsplans 2015 und des Landschaftsplans für den Planbereich „Birkenbüschlein/VIP III“ in Walldürn

hierzu:

1. Prüfung der Stellungnahmen der sonstigen Beteiligten im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB
 2. Prüfung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB
 3. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB
 4. Beschlussfassung (Feststellungsbeschluss)
-

8. Anfragen und Informationen

Walldürn, 04.12.2015



Markus Günther
Verbandsvorsitzender

Sitzungsvorlage

zur Verbandsversammlung



Gemeindeverwaltungsverband
HARDHEIM-WALLDÜRN

in der	öffentlichen Sitzung
am	Dienstag, 15.12.2015
verantwortlich	Roland Frank

Tagesordnungspunkt 1

Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen

Feststellung des Rechnungsergebnisses der Jahresrechnung 2014 des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn gem. § 95 Abs. 1 der Gemeindeordnung

Die Jahresrechnung 2014 des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn ging den Mitgliedern der Verbandsversammlung bereits über die Mitgliedsgemeinden zu.

Das Rechnungsergebnis kann insgesamt als befriedigend bezeichnet werden. Der Planansatz im Verwaltungshaushalt wurde ebenso unterschritten, wie der Planansatz im Vermögenshaushalt.

Obwohl die Aufgaben umfangreicher geworden sind, bewegen sich die Gesamtkosten für den GVV, also die Verbandsumlage und die Kosten für das Verbandsbauamt zusammen genommen, mit 1.190 TEUR nur knapp über dem 10-Jahresdurchschnitt.

Die Verbandsumlage betrug im Jahre 2014 insgesamt 635 TEUR und damit 30,06 EUR je Einwohner. Die Erhöhung der Verbandsumlage resultiert u. a. aus der für die Einarbeitung notwendigen Doppelbesetzung des Bauverständigen sowie allgemeiner Tarifierhöhungen. Hinzu kommen noch Ausgaben für den Umzug und die Neuausstattung des Verbandsbauamtes, wie aber auch ein erhöhter Zuschussbedarf für die Baurechtsbehörde.

Die erfreuliche Tatsache, dass es im vergangenen Jahr weniger Verkehrsordnungswidrigkeiten gab, schlägt sich jedoch auch in der Jahresrechnung nieder. Die tatsächlichen Einnahmen liegen hier deutlich unter den eigentlichen Planansätzen.

Die spitz abgerechneten Personal- und Sachkosten des Verbandsbauamtes konnten wie bereits in den Vorjahren weiter reduziert werden. Für das Jahr 2014 belaufen sich diese auf 555 TEUR.

Weitere sachdienliche Hinweise, Ausführungen und Erläuterungen enthält der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung auf den Seiten 7 bis 16 und können gerne auch bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Beschlussempfehlung

Die Verbandsversammlung beschließt die Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 gem. § 95 GemO i. V. m. dem GKZ.

Sitzungsvorlage

zur Verbandsversammlung



Gemeindeverwaltungsverband
HARDHEIM-WALLDÜRN

in der	öffentlichen Sitzung
am	Dienstag, 15.12.2015
verantwortlich	Herr Roland Frank

Tagesordnungspunkt 2

Gutachterausschuss

Ausscheiden aus dem Ausschuss und Neubestellung des Stellvertreters des Vorsitzenden

Die Verbandsversammlung hat in ihrer nicht-öffentlichen Sitzung vom 27.03.2014 Herr Roland Engel als stellv. Vorsitzenden des Gutachterausschusses bestimmt. Herr Engel war auf Vorschlag der Verbandsverwaltung Mitglied im Gutachterausschuss.

Mit Schreiben vom 06.10.2015 beantragt Herr Engel sein Ausscheiden aus dem Gutachterausschuss aus persönlichen Gründen. Dem Antrag wurde seitens des Verbandsvorsitzenden zugestimmt. Damit ist die Position des stellv. Vorsitzenden des Gutachterausschusses neu zu besetzen.

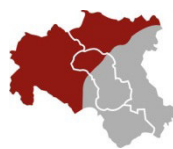
Seitens der Verbandsführung wird der Gutachter Herr Berlin für diese Position vorgeschlagen, um die Vertretung des Gutachterausschussvorsitzenden Herr Kuhn sicherstellen zu können.

Beschlussempfehlung

Die Verbandsversammlung bestellt den Gutachter Christian Berlin zum stellv. Vorsitzenden des Gutachterausschusses.

Sitzungsvorlage

zur Verbandsversammlung



Gemeindeverwaltungsverband
HARDHEIM-WALLDÜRN

in der **öffentlichen Sitzung**
am **Dienstag, 15.12.2015**
verantwortlich **Herr Markus Sickinger**

Tagesordnungspunkt 3

Bauwesen

Deckensanierung und Straßenbauarbeiten an der Gemeindeverbindungsstraße Walldürn-Hornbach, Teilstück 2015 - Eilentscheidung

Die o. g. Maßnahme wurde durch das Verbandsbauamt öffentlich ausgeschrieben. Die Unterlagen wurden von vier Firmen abgeholt bzw. von der Internetseite des Gemeindeverwaltungsverbands heruntergeladen. Alle vier Firmen haben sich am Wettbewerb beteiligt.

Die eingegangenen Angebote wurden vom Verbandsbauamt sachlich und rechnerisch geprüft. Die Prüfung ergab keine Unregelmäßigkeiten.

Bieter	Angebotssumme ungeprüft brutto	Angebotssumme geprüft brutto	Prozent
Leonhard Weiss GmbH Bad Mergentheim	91.647,84 €	91.647,84 €	100,0 %
Konrad-Bau GmbH Lauda-Königshofen	97.342,00 €	97.342,00 €	106,2 %
Boller-Bau GmbH Tauberbischofsheim	103.169,73 €	103.169,73 €	112,6 %
Gebr. Stolz Hammelburg	108.089,49 €	108.089,49 €	117,9 %

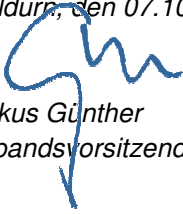
Die Maßnahme ist im Haushalt 2015 finanziert.

Eilentscheidung:

Anstelle der Verbandsversammlung beschließe ich im Wege der Eilentscheidung gemäß §43 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg wie folgt:

Der Auftrag für die Straßenbauarbeiten der Gemeindeverbindungsstraße Walldürn-Hornbach wird dem preisgünstigsten Bieter, der Firma Leonhard-Weiss GmbH & Co. KG aus Bad Mergentheim, zu deren Angebotspreis von 91.647,84 €, brutto, erteilt.

Walldürn, den 07.10.2015


Markus Günther
Verbandsvorsitzender

Die Versammlung wird gebeten dies zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Sitzungsvorlage

zur Verbandsversammlung



Gemeindeverwaltungsverband
HARDHEIM-WALLDÜRN

in der	öffentlichen Sitzung
am	Dienstag, 15.12.2015
verantwortlich	Herr Christian Berlin

Tagesordnungspunkt 4

Flächennutzungsplanung

Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und Änderung der 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Stolz“; Gewinn Spangelrain; Gemarkung Walldürn; Stadt Walldürn

hierzu:

1. Prüfung der **Stellungnahmen** der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden im Rahmen der **öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB**
2. **Abwägung** der öffentlichen und privaten Belange nach **§ 1 Abs. 7 BauGB**
3. **Beschlussfassung** (Feststellungsbeschluss)

Am 24.07.2013 wurde auf Antrag der Stadt Walldürn durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn ein Aufstellungsbeschluss zur Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und Änderung der 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Stolz“; Gewinn Spangelrain; Gemarkung Walldürn; Stadt Walldürn gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.12.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 17.12.2013 von der geplanten Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes schriftlich informiert. Zum gleichen Zeitpunkt wurden auch die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB benachrichtigt. Alle angeschriebenen Institutionen hatten bis 31.01.2014 Gelegenheit sich hierzu zu äußern.

Parallel zu diesem Anhörungsverfahren wurde mit einigen Fachbehörden ein sogenannter Scopingtermin (Abstimmungstermin mit Fachbehörden) am 30.01.2014 durchgeführt. Dabei ist den Teilnehmern Gelegenheit gegeben worden, sich zur Planung und deren Inhalte zu äußern.

Die öffentliche Bekanntmachung für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 01.02.2014 und in Form einer öffentlichen Versammlung am 10.02.2014.

Alle fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen wurden sorgfältig auf ihre inhaltliche Berechtigung und die mögliche Umsetzbarkeit im Rahmen des Planänderungsverfahrens geprüft und am 27.03.2014 von der Verbandsversammlung abgewogen. In gleicher Sitzung wurde von der Verbandsversammlung beschlossen diese Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung gemäß BauGB öffentlich auszulegen.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs erfolgte am 13.12.2014.

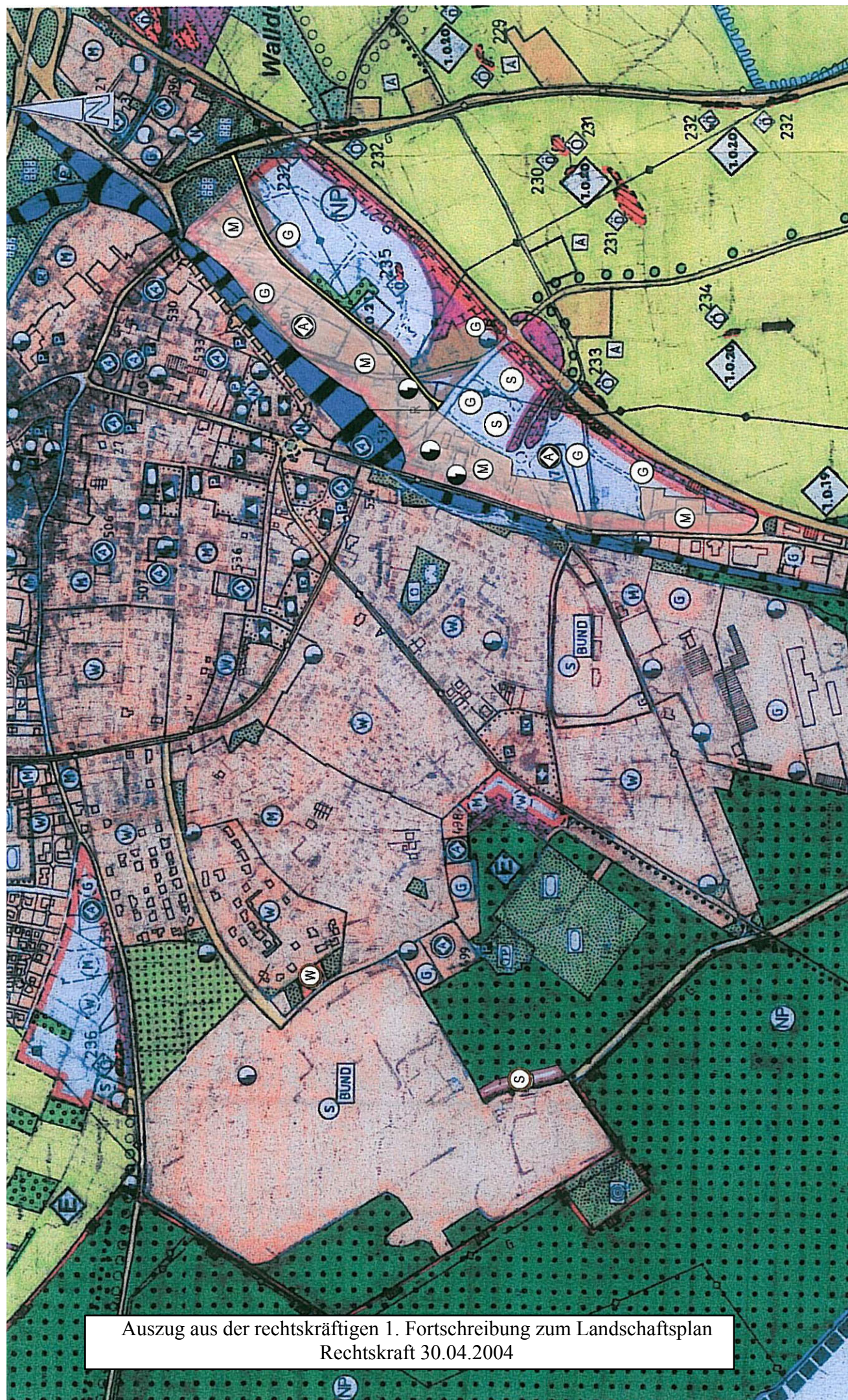
In der Zeit vom 22.12.2014 bis 22.01.2014 fand die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB statt. Für die Dauer 1 Monats hatte jedermann die Möglichkeit sich zu informieren und eine Stellungnahme zur Planänderung abzugeben.

Parallel zur öffentlichen Auslegung erfolgte die Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

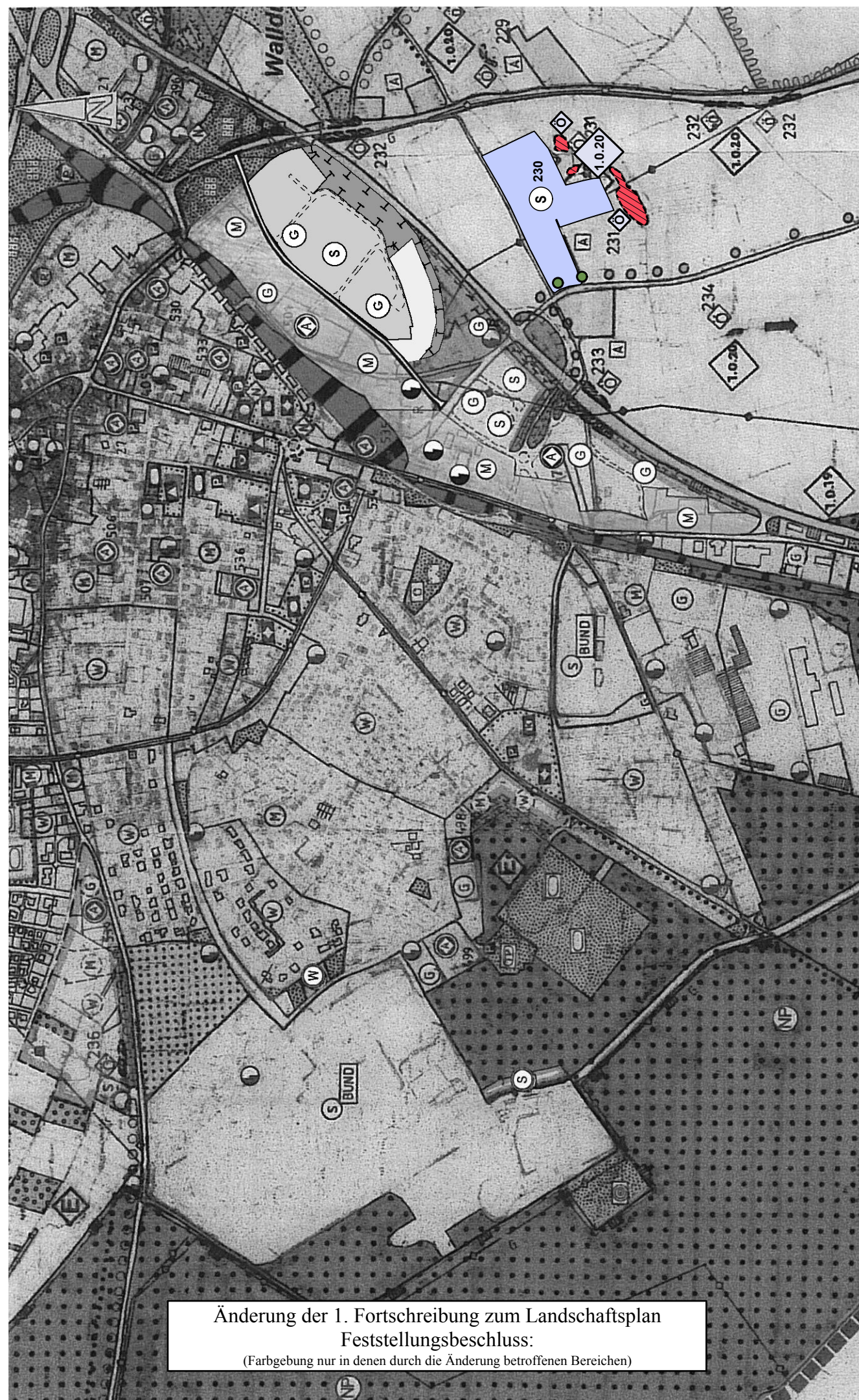
Alle fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen (siehe Anlage) wurden sorgfältig auf ihre inhaltliche Berechtigung und die mögliche Umsetzbarkeit im Rahmen des Planänderungsverfahrens geprüft. Damit wird § 2 Abs. 3 BauGB Rechnung getragen, nachdem bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), ermittelt und bewertet werden.

Beschlussempfehlung

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange über die von den Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Stellungnahmen, fasst die Verbandsversammlung einen Beschluss hierüber.
2. Die Verbandsversammlung billigt die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes.
3. Des Weiteren billigt die Verbandsversammlung die Begründung zur Änderung des Landschaftsplanes sowie den Entwurf zur Landschaftsplanänderung.
4. Weiterhin beschließt die Verbandsversammlung den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in seiner endgültigen Fassung = Feststellungsbeschluss
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderung des Flächennutzungsplanes dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis zur Genehmigung vorzulegen (§ 6 BauGB) und diese danach ortsüblich bekannt zu machen.



Auszug aus der rechtskräftigen 1. Fortschreibung zum Landschaftsplan
Rechtskraft 30.04.2004




Änderung der 1. Fortschreibung zum Landschaftsplan
Feststellungsbeschluss:
(Farbgebung nur in denen durch die Änderung betroffenen Bereichen)



Gemeindeverwaltungsverband
HARDHEIM-WALLDÜRN
Friedrich-Ebert-Straße 11 | 74731 Walldürn

AUSZUG AUS DER 1. FORTSCHREIBUNG
ZUM LANDSCHAFTSPLAN
Anlage zu Karte I Walldürn
M ~ 1:10000

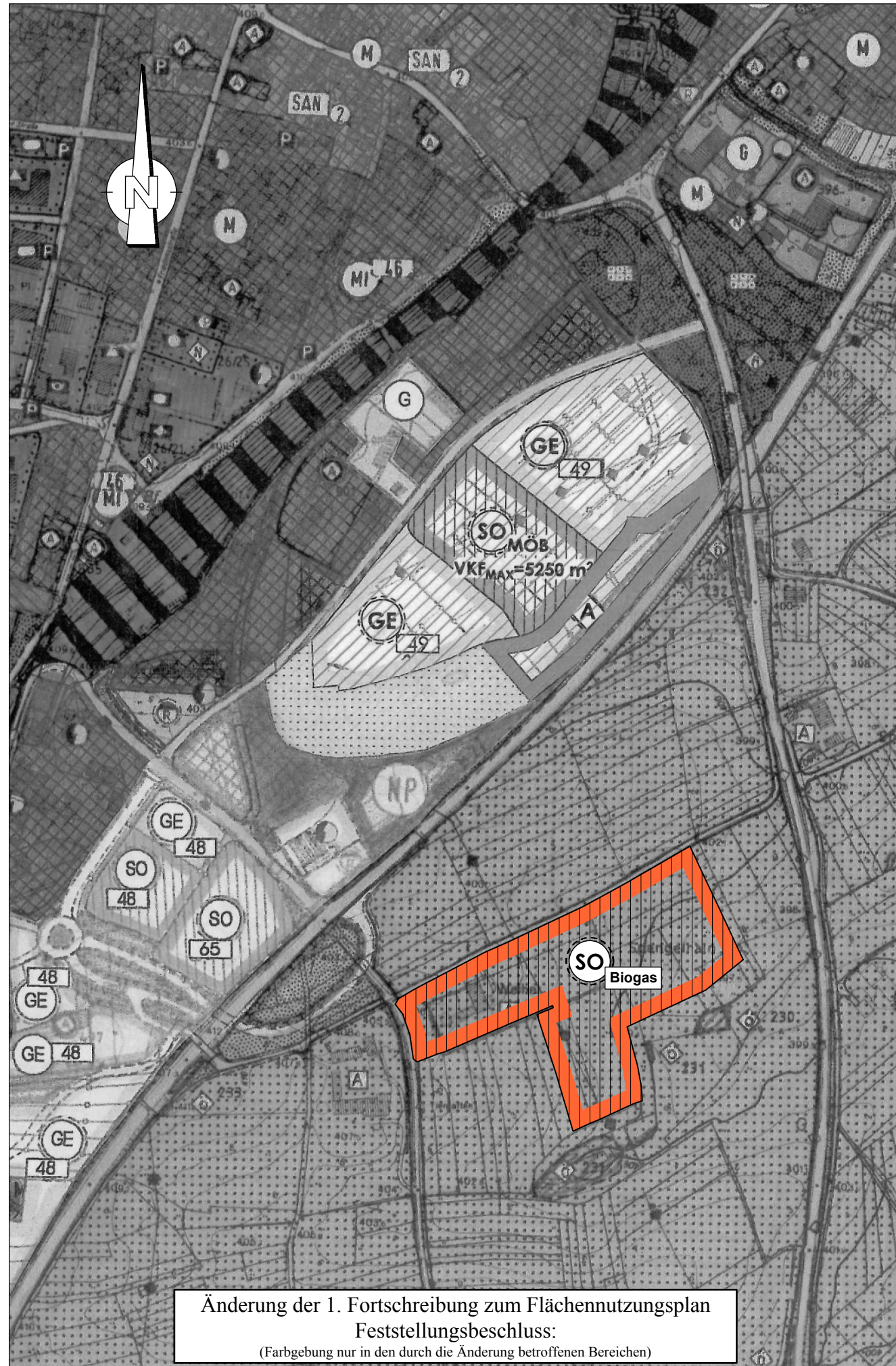
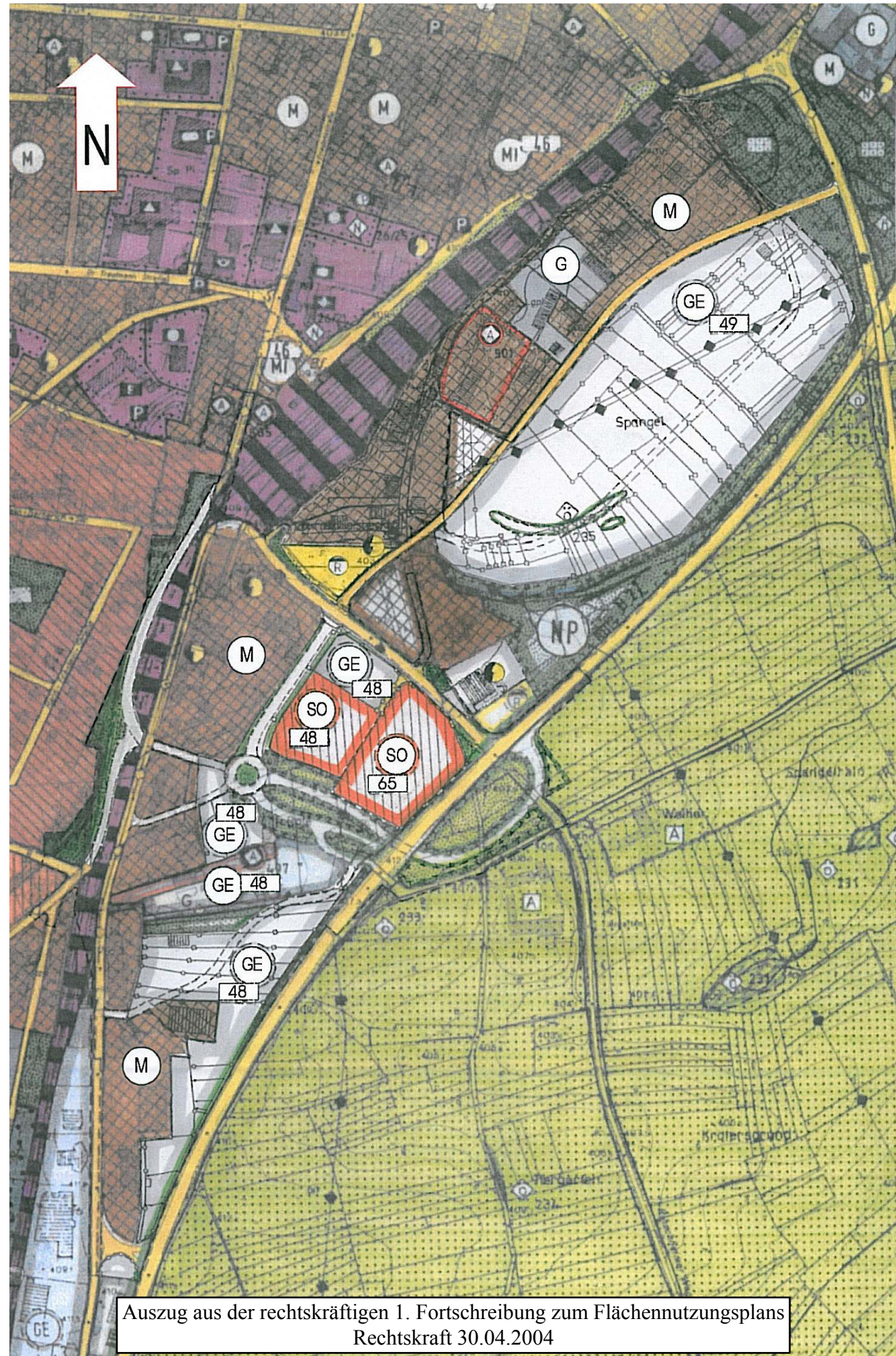
Änderung der 1. Fortschreibung zum Landschaftsplan im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Biogasanlage Stolz"

Planfertiger: 
Leiblein - Lysiak - Glaser
Eisenbahnstraße 26, 74821 Mosbach
info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

Landschaftsplanänderung:
Ziel und Zweck ist die Umwidung von landwirtschaftlicher Fläche im Bereich eines Aussiedlerhofes zu einem Sondergebiet zur Erweiterung einer Biogasanlage auf Gemarkung Walldürn, Stadt Walldürn

Rechtskraft 1. LSP-Fortschreibung: 30.04.2004		Beschlussfassung zur Änderung: 24.07.2013	
Änderung	Datum	Änderung	Datum
bearbeitet am:	12.09.2014	genehmigt am:	
ausgefertigt am:		rechtskräftig seit:	


Günther Verbandsvorsitzender	Glaser IFK - Ingenieure	Anlage: 2
		Fertigung:




Gemeindeverwaltungsverband
HARDHEIM-WALLDÜRN
Friedrich-Ebert-Straße 11 | 74731 Walldürn

AUSZUG AUS DER 1. FORTSCHREIBUNG ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
Anlage zu Karte 1.0 Walldürn
M ~ 1:5000

Änderung der 1. Fortschreibung zum Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Biogasanlage Stolz"

Planfertiger: 
Leiblein - Lysiak - Glaser
Eisenbahnstraße 26, 74821 Mosbach
info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

Flächennutzungsplanänderung:
Ziel und Zweck ist die Umwidung von landwirtschaftlicher Fläche im Bereich eines Aussiedlerhofes zu einem Sondergebiet Biogas zur Erweiterung einer Biogasanlage auf Gemarkung Walldürn, Stadt Walldürn

Rechtskraft 1. FNP-Fortschreibung: 30.04.2004		Beschlussfassung zur Änderung: 24.07.2013	
Änderung	Datum	Änderung	Datum
bearbeitet am:	12.09.2014	genehmigt am:	
ausgefertigt am:		rechtskräftig seit:	

Günther Verbandsvorsitzender	Glaser IFK - Ingenieure	Anlage: 2
		Fertigung:

GVV: HARDHEIM – WALLDÜRN
GEMEINDE: WALLDÜRN

**BETREFF: ÄNDERUNG DER 1. FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND ÄNDE-
 RUNG DER 1. FORTSCHREIBUNG DES LANDSCHAFTSPLANES IM PARALLELVERFAHREN
 ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „BIOGASANLAGE STOLZ“**

**STAND: Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 22.12.2014 bis 22.01.2015
 gem. §§ 3 (2) und § 4 (2) BauGB**

Eingegangene Stellungnahmen

Nr.	Urheber	Stellungnahme v.	Zusammenfassung der Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1	Landratsamt NOK Untere Baurechtsbehörde	03.02.2015	Der Flächennutzungsplan, der parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan fortgeschrieben wird, bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der geänderte, einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar, ist seit dem 15.12.2014 verbindlich. Die Begründung ist unter Ziff. 1.2 anzupassen. Ob die Baufläche mit den darin dargestellten Zielen „Regionaler Grünzug“ und „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ einhergeht, ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, höhere Raumordnungsbehörde, und mit dem Regionalverband der Metropolregion Rhein-Neckar abzustimmen. Diese sind im Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Gemäß der Stellungnahme des Verbandes Region Rhein-Neckar vom 03.04.2015 bestehen keine grundsätzlichen und unüberwindbaren Bedenken, bei sachgerechter Behandlung der vom Landratsamtes genannten Voraussetzungen im Bebauungsplanverfahren kann das Vorhaben mit den regionalplanerischen Zielen als vereinbar erklärt werden. Die höhere Raumordnungsbehörde wurde am Verfahren beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben.
			<u>Umweltprüfung - Umweltbericht</u> In unserer vorausgegangenen Stellungnahme hatten wir mitgeteilt, dass der Umweltbericht aus der erforderlichen Umweltprüfung und dem betr. Umweltbericht zum parallel geführten Bebauungsplanverfahren entwickelt und in die FNP-Begründung eingearbeitet werden kann. Hierzu lag den aktuellen Verfahrensunterlagen als Teil 2 der Begründung ein entsprechender Umweltbericht bei.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB im parallel geführten Bebauungsplanverfahren ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes werden darin eingehend und sachgerecht dargelegt. Es bestehen diesbezüglich	

Nr.	Urheber	Stellungnahme v.	Zusammenfassung der Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			keine weitergehenden Bedenken. Zu Besonderheiten bezüglich einzelner Schutzgüter wird auf die nachstehenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.	
			<u>Klimaschutz</u> Aufgrund des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden zur Änderung des BauGB im Jahr 2011 sowie durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg vom Juli 2013 verfügt der globale Klimaschutz in Bauleitplanverfahren über ausdrückliche Abwägungsrelevanz. In Nr. 4 des vorliegenden Begründungsentwurfs zur FNP-Änderung wird eigens auf die Thematik eingegangen. Den dortigen Ausführungen kann grundsätzlich beige-pflichtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde		<u>Biotopschutz</u> Mit dem aktuell vorliegenden Planentwurf wurden die Plangebietsgrenzen etwas zurückgenommen, so dass hinsichtlich der beiden ursprünglich angrenzenden Biotope aus naturschutzrechtlicher Sicht kein konkreter Handlungsbedarf besteht. Laut den grünordnerischen Aussagen im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens sind sowohl Vermeidungsmaßnahmen als auch externe Kompensationsmaßnahmen hierzu vorgesehen, so dass sich auch aus naturschutzfachlicher Sicht für die FNP-Ebene keine weiteren Forderungen ergeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Artenschutz</u> Im vorliegenden Parallelverfahren kann auf die zu dem betr. parallel geführten Bebauungsplan gewonnenen wesentlichen Erkenntnisse aus dem Fachbeitrag Artenschutz bzw. das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung zurückgegriffen werden. Entsprechend werden die wesentlichen Eckpunkte der durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung, W. Simon (MOS), erstellten Untersuchung der artenschutzrechtlichen Belange unter Nr. 3.2 der Begründung zur FNP-Änderung und im Umweltbericht dargestellt und im Detail verwiesen. Über Vermeidungsmaßnahmen und diesbezügliche Festsetzungen wird auf der Bebauungsplanebene eine entsprechende Konfliktvorsorge sichergestellt. Von Seiten der Naturschutzbehörde bestehen auf der FNP-Ebene daher keine weitergehenden Bedenken hierzu.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Eingriff und Ausgleich</u> Als abwägungsrelevanter Nachweis zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung werden in Übereinstimmung mit Nr. 3.1 der FNP-Begründung die wesentlichen Ergebnisse der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung des zum parallel geführten Bebauungsplanverfahrens ergänzend dargestellt. Der Eingriffsumfang sowie die relevanten Maßnahmen des im Parallelverfahren	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Urheber	Stellungnahme v.	Zusammenfassung der Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>erarbeiteten Ausgleichskonzeptes werden angedeutet. Plangebietsexterne Kompensationsmaßnahmen werden auf der Bebauungsplanebene ebenfalls erforderlich. Im Bebauungsplanverfahren hat sich hierzu teilweise noch ein ergänzender Abstimmungsbedarf gezeigt.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass sich die Stadt Walldürn zusammen mit dem Vorhabenträger um eine diesbezügliche Klärung bemüht, so dass eine prinzipielle Kompensierbarkeit der zu erwartenden Eingriffe angenommen werden kann.</p>	
			<p><u>Landschaftsplan</u> Zu der ebenfalls vorgesehenen Änderung des Landschaftsplanes wird hiermit das erforderliche <u>Benehmen</u> der Naturschutzbehörde (vgl. § 11 Abs. 2, 3 u. 5 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 2 NatSchG-BW) hergestellt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Darüber hinaus bestehen gegen die von Seiten des Gemeindeverwaltungsverbandes vorgesehene FNP-Änderung keine grundsätzlichen naturschutzrechtlichen Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Abwasserbeseitigung		Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Oberirdische Gewässer		Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gewässerschutz		Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Bodenschutz, Altlasten		Verweis auf die Stellungnahme vom 27.01.2014.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Behandlung der vorgetragenen Hinweise ist bereits in der Sitzung der Verbandsversammlung vom 27.03.2015 erfolgt.
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht		Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen		Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Fachdienst Straßen		Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft		Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2	Regierungspräsidium Karlsruhe Raumordnung		<i>Keine Stellungnahme abgegeben</i>	

Nr.	Urheber	Stellungnahme v.	Zusammenfassung der Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
3	Verband Region Rhein-Neckar	04.03.2015	<p>Entsprechend dem verbindlichen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Vorhabensareal Teil eines Regionalen Grünzuges (Z) und ebenso eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege (Z).</p> <p>Die Stellungnahme/Beurteilung des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis vom 03.02.2015 zum Bebauungsplanentwurf liegt uns vor. Die darin zum Ausdruck gebrachten Bedenken können entsprechend den fachbehördlichen Ausführungen durch eine vorgeschlagene sachgerechte Behandlung ausgeräumt werden.</p> <p>Da also keine grundsätzlichen und unüberwindbaren Bedenken auch seitens der Unteren Naturschutzbehörde geltend gemacht wurden, sehen wir unter den seitens des Landratsamtes genannten Voraussetzungen hier die Möglichkeit, dass Vorhaben zur Errichtung der genannten Biogasanlage mit den regionalplanerischen Zielen als vereinbar zu erklären.</p> <p>Die genannten Ausweisungen Regionaler Grünzug (Z) und Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) bleiben weiterhin bestehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vom Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis vorgebrachten Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanes und werden dort sachgerecht berücksichtigt.</p>
4	Stadtwerke Walldürn	23.12.2014	<p>Verweis auf die Stellungnahme vom 21.01.2014.</p> <p>Die Stadtwerke Walldürn GmbH beabsichtigt seit 1973 die Errichtung von Wasserschutzgebieten zum Schutz der Marsbachquellen. Das Sondergebiet liegt am äußersten Rand einer 1973 beantragten Wasserschutz-Zone III.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich inhaltlich insbesondere auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Eine Beeinträchtigung des Kuchenbrunnens bzw. der Marsbachquellen durch die vorliegende Planung ist nicht zu erwarten, auch seitens der unteren Wasserbehörde wurden diesbezüglich keine Bedenken vorgetragen.</p>
5	IHK Rhein-Neckar	23.01.2015	<p>Keine Bedenken. Verweis auf die Stellungnahme vom 31.01.2014.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorliegende FNP-Änderung zur Erweiterung der bereits bestehenden Biogasanlage bzw. des landwirtschaftlichen Betriebes führt gemäß der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorliegenden Immissionsgutachten zu keinen Beeinträchtigungen von angrenzenden Unternehmen oder dem Gewerbe- und Sondergebiet Spangel.</p>
6	GVV Hardheim-Walldürn Baurechtsamt	08.01.2015	<p>Keine Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Sitzungsvorlage

zur Verbandsversammlung



Gemeindeverwaltungsverband
HARDHEIM-WALLDÜRN

in der	öffentlichen Sitzung
am	Dienstag, 15.12.2015
verantwortlich	Herr Christian Berlin

Tagesordnungspunkt 5

Flächennutzungsplanung

Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lagerhallen Dossmann“; Gemarkung Rippberg; Stadt Walldürn

hierzu:

1. Aufstellungsbeschluss für die Änderung der 1. Fortschreibung des Flächen-nutzungs-planes im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lagerhallen Dossmann“; Gemarkung Rippberg; Stadt Walldürn
2. Beschluss zur frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Anlass und Planungsziel

Da das Plangebiet zum Außenbereich nach § 35 BauGB zählt, ist die Erstellung eines Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans notwendig.

Erforderlichkeit der Änderung

Die Eisengießerei Dossmann ist seit 1965 im Besitz der Familie Dossmann und hat seit jeher ihren Sitz in Rippberg. In den letzten Jahren ist die Firma stetig gewachsen und möchte sich daher zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit angrenzend an den jetzigen Standort erweitern. Das Plangebiet ist im derzeit gültigen FNP als landwirtschaftliche Fläche, Wald und Wasserfläche dargestellt.

Umfang der Änderung



Plangebiet
Größe = ca. 3,7 ha

Übergeordnete Planungen
+ Naturpark
+ Gesetzlich geschützte Biotope

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren wird eine Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm erstellt, um die Immissionsverträglichkeit der Betriebserweiterung im Hinblick auf die schutzwürdige Nachbarschaft zu prüfen.

Beschlussempfehlung

1. Die Verbandsversammlung stimmt dem vorgelegten Planentwurf zum FNP vom 17.11.2015 zu und beschließt für den Bereich des geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Lagerhallen Dossmann“ die 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit Begründung nach den Vorgaben des Baugesetzbuches im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB zu ändern.

2. Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
3. Die Verwaltung wird weiterhin beauftragt, die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Anhörung) über das anlaufende Änderungsverfahren zu informieren. Desweiteren ist gem. § 2 Abs. 2 BauGB die Abstimmung der Planung mit den Nachbargemeinden durchzuführen.

Sitzungsvorlage

zur Verbandsversammlung



Gemeindeverwaltungsverband
HARDHEIM-WALLDÜRN

in der

öffentlichen Sitzung

am

Dienstag, 15.12.2015

verantwortlich

Herr Christian Berlin

Tagesordnungspunkt 6

Flächennutzungsplanung

Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Raiffeisen Baucenter“; Gemarkung Walldürn; Stadt Walldürn

hierzu:

1. Aufstellungsbeschluss für die Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Raiffeisen Baucenter“; Gemarkung Walldürn; Stadt Walldürn
2. Beschluss zur frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung



Auszug aus der rechtskräftigen 1. Fortschreibung zum Flächennutzungsplan
Rechtskraft 30.04.2004



Änderung der 1. Fortschreibung zum Flächennutzungsplan
Feststellungsbeschluss
(Zuweisung nur in den durch die Änderung betroffenen Bereichen)

Beschlussempfehlung

1. Die Verbandsversammlung stimmt dem vorgelegten Planentwurf zum FNP vom 02.12.2015 zu und beschließt für den Bereich des geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Raiffeisen – Buchener Straße“ die 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit Begründung nach den Vorgaben des Baugesetzbuches im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB zu ändern.
2. Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
3. Die Verwaltung wird weiterhin beauftragt, die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Anhörung) über das anlaufende Änderungsverfahren zu informieren. Des weiteren ist gem. § 2 Abs. 2 BauGB die Abstimmung der Planung mit den Nachbargemeinden durchzuführen.

Sitzungsvorlage

zur Verbandsversammlung



Gemeindeverwaltungsverband
HARDHEIM-WALLDÜRN

in der

öffentlichen Sitzung

am

Dienstag, 15.12.2015

verantwortlich

Herr Christian Berlin

Tagesordnungspunkt 7

Flächennutzungsplanung

Änderung des Flächennutzungsplans 2015 und des Landschaftsplans für den Planbereich „Birkenbüschlein/VIP III“ in Walldürn

hierzu:

1. Prüfung der Stellungnahmen der sonstigen Beteiligten im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB
2. Prüfung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB
3. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB
4. Beschlussfassung (Feststellungsbeschluss)



Am 03.12.2009 wurde durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn ein Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans 2015 und des Landschaftsplanes im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Birkenbüschlein/VIP III“ in Walldürn gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.12.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 29.03.2010 von der geplanten Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes schriftlich informiert. Zum gleichen Zeitpunkt wurden auch die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB benachrichtigt. Alle angeschriebenen Institutionen hatten bis 07.05.2010 Gelegenheit sich hierzu zu äußern.

Parallel zu diesem Anhörungsverfahren wurde mit einigen Fachbehörden ein sogenannter Scopingtermin (Abstimmungstermin mit Fachbehörden) am 28.04.2010 durchgeführt. Dabei ist den Teilnehmern Gelegenheit gegeben worden, sich zur Planung und deren Inhalte zu äußern. Vor allem im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die öffentliche Bekanntmachung für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 30.12.2009 und in Form einer öffentlichen Versammlung am 06.05.2010. Hierbei wurden keinerlei Anregungen bzw. Stellungnahmen zur Planänderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes abgegeben.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 29.03.2010 von der geplanten Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes schriftlich informiert. Zum gleichen Zeitpunkt wurden auch die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB benachrichtigt.

Alle fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen wurden bereits in der Sitzung der Verbandsversammlung am 22.07.2010 sorgfältig auf ihre inhaltliche Berechtigung und die mögliche Umsetzbarkeit im Rahmen des Planänderungsverfahrens geprüft und abgewogen. Damit wird § 2 Abs. 3 BauGB Rechnung getragen, nachdem bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), ermittelt und bewertet werden.

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung vom 22.12.2011 wurde ein ergänzter bzw. geänderter Aufstellungsbeschluss gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss war nach Absprache mit der Rechtsaufsichtsbehörde vom Landratsamt ergänzend zu fassen, da mittlerweile der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erweitert werden müsste. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um die geplante Anbindung einer Straße vom künftigen Baugebiet Birkenbüschlein / VIP III an den künftig geplanten Kreisverkehrsplatz im Bereich des Anschlusses an die Bundesstraße 27 und Wettersdorfer Straße. Da der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden soll, wird es erforderlich hierzu einen ergänzenden Änderungsbeschluss zu fassen.

Die Ergänzung wurde mit der Veröffentlichung zur öffentlichen Auslegung am 02.10.2015 bekanntgemacht.

In der Zeit vom 12.10.2015 bis einschl. 13.11.2015 fand die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB statt. Für die Dauer 1 Monats hatte jedermann die Möglichkeit sich zu informieren und eine Stellungnahme zur Planänderung abzugeben.

Parallel zur öffentlichen Auslegung erfolgte die Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Alle fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen (siehe Anlage) wurden sorgfältig auf ihre inhaltliche Berechtigung und die mögliche Umsetzbarkeit im Rahmen des Planänderungsverfahrens geprüft. Damit wird § 2 Abs. 3 BauGB Rechnung getragen, nachdem bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), ermittelt und bewertet werden.

Beschlussempfehlung

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange über die von den Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Stellungnahmen, fasst die Verbandsversammlung einen Beschluss hierüber.
2. Die Verbandsversammlung billigt die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes.
3. Des Weiteren billigt die Verbandsversammlung die Begründung zur Änderung des Landschaftsplanes sowie den Entwurf zur Landschaftsplanänderung.
4. Weiterhin beschließt die Verbandsversammlung den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in seiner endgültigen Fassung = Feststellungsbeschluss.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderung des Flächennutzungsplans dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis zur Genehmigung vorzulegen (§ 6 BauGB) und diese danach ortsüblich bekannt zu machen.

**Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes für den Planbereich
„Birkenbüschlein / VIP III“ in Walldürn**

Anlage zu TOP Nr. 7, Sitzung der Verbandsversammlung -öffentlicher Teil- am Dienstag, 15.12.2015

Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der **öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs.2 BauGB.**

Absendetag: 02.10.2015 **Frist: vom 12.10. bis 13.11.2015**

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
1	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hardheim Schlossplatz 6 74736 Hardheim	05.10.2015	Gegen die Änderungen des FNP für den Planbereich „Birkenbüschlein/VIP III“ auf Gemarkung Walldürn bestehen seitens der Gemeinde Hardheim keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
2	Bürgermeisteramt der Gemeinde Höpfingen Heidelberger Str. 23 74746 Höpfingen	20.10.2015	Wir teilen mit, dass wir keine Anregungen zu der Planung vorzubringen und deshalb der Planung in der vorliegenden Form zustimmen.	Kenntnisnahme.
3	Bürgermeisteramt der Gemeinde Königheim Kirchplatz 2 97953 Königheim	---	---	---
4	Bürgermeisteramt der Gemeinde Rosenberg Hauptstr. 26 74749 Rosenberg	---	---	---
5	Bürgermeisteramt der Gemeinde Kilsheim Kirchbergweg 7 97900 Kilsheim	15.10.2015	Gegen die o.g. Änderung des FNP und LSP werden von Seiten der Stadt Kilsheim keine Einwendungen erhoben.	Kenntnisnahme.
6	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ahorn Schlossstraße 24 74744 Ahorn	04.11.2015	Die Änderung wurde im GR vom 27.10.2015 behandelt. Seitens der Gemeinde Ahorn bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
7	Bürgermeisteramt der Gemeinde Eichenbühl Hauptstraße 97 63928 Eichenbühl	12.10.2015	Von der Gemeinde Eichenbühl werden Bedenken und Anregungen zur Änderung des FNP für den Planbereich „Birkenbüschlein/VIP III“ nicht vorgetragen. .	Kenntnisnahme.
8	Markt Schneeberg Landkreis Miltenberg Amorbacherstr. 1 63936 Schneeberg	17.11.2015	Der Markt Schneeberg hat in seiner Sitzung am 28.10.2015 die Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans für den Planbereich „Birkenbüschlein / VIP III“ in Walldürn behandelt. Einwendungen werden nicht erhoben.	Kenntnisnahme.
9	CSG GmbH (Deutsche Post) Godesberger Allee 157 53175 Bonn	09.10.2015	Aus Sicht unseres Aufgabengebietes haben wir keine Einwände oder Anregungen einzubringen.	Kenntnisnahme.
10	Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth	21.10.2015	Wir haben Ihre Angaben bezüglich unserer Richtfunkstrecke untersucht. Demnach verläuft derzeit eine Richtfunkverbindung durch das Plangebiet. In der Anlage „Walldürn_Birkenbüschlein_Trassenschutz Report“ finden Sie in der Datei „Trassendaten.csv“ die Daten der beschriebenen Richtfunkstrecke. Wir bitten Sie, diese in Ihren Unterlagen zu übernehmen. Die Telekom hat auch bei der Firma Ericsson Service GmbH weitere Verbindungen angemietet. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Service GmbH, in Ihre Anfrage ein. Ist erfolgt.	Kenntnisnahme. Richtfunkstrecke wird in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen und in der Begründung erläutert. Sachverhalt wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung nochmals abgestimmt.
11	Deutsche Telekom Technik GmbH Rosenberger Str. 59 74074 Heilbronn Neue Adresse: Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest PTI 21, Bauleitplanung Dynamostr. 5 68165 Mannheim	22.10.2015	Gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände . Wir bitten jedoch folgende fachspezifischen Hinweise zu beachten: Im Bereich der Änderung befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom (siehe beigefügten Lageplan). Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationsanlagen müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterungen des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen eine detaillierte Stellungnahme abgeben. Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ZG Raiffeisen – VIP III“ haben wir mit Schreiben PTI21, PB6, Harald Kudras vom 20.04.2015, Stellung genommen. Wir bitten Sie, uns den festgesetzten Plan mit Erläuterungsbericht zu übersenden.	Kenntnisnahme. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „ZG Raiffeisen / VIP III“ wird vorgelegt, sobald der Bebauungsplan genehmigt ist.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
12	<p>EnBW Regional AG Postfach 1349 74603 Öhringen</p> <p>Neue Adresse: Netze BW GmbH Kriegsbergstr. 32 70174 Stuttgart</p>	<p>02.11.2015 bzw. 19.11.2015</p>	<p>Unsere bisher abgegebenen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit. Wir bitten Sie, uns am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans haben wir keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Netze BW wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beteiligt.</p>
13	<p>Ericsson Service GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p>	<p>12.10.2015</p>	<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Deutsche Telekom wurde beteiligt (siehe Ziffer 10).</p>
14	<p>E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. OHG Geschäftsstelle Mitte Darmstädter Str. 184 60598 Frankfurt</p> <p>Neue Adresse: E-Plus Mobilfunk GmbH Geschäftsstelle Nord Kriegerstr. 1 D 30161 Hannover</p>	<p>13.11.2015</p>	<p>Aus Sicht der E-Plus Mobilfunk GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - es verläuft eine unserer Richtfunkverbindungen in der Nähe des zu untersuchenden Plangebiets. - zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der E-Plus Mobilfunk GmbH (zusätzliche Info: farbige Verbindungen gehören zu Telefónica Germany). <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Geplante Konstruktionen oder notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 20 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 10 m einhalten. Bei Windenergieanlagen (WEA) beträgt der horizontale Schutzkorridor mindestens +/- 30 m und der vertikale Schutzkorridor +/- 20 m.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb</p>	<p>Kenntnisnahme. Richtfunkstrecke wird in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen und in der Begründung erläutert. Sachverhalt wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung nochmals abgestimmt.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.	
15	Gebrüder Eirich Elektrizitätswerk 74732 Hardheim	---	---	---
16	GVV Osterburken Marktplatz 3 74706 Osterburken	08.10.2015	Seitens des GVV Osterburken bestehen keine Bedenken und Einwendungen gegen die o.g. Planung.	Kenntnisnahme.
17	GVV Hardheim-Walldürn Friedrich-Ebert-Str. 11 74731 Walldürn	14.10.2015	Keine Anregungen	Kenntnisnahme.
18	Handwerkskammer Mannheim B1, 1-2 68159 Mannheim	---	---	---
19	IHK Rhein-Neckar Hans-Böckler-Str. 4 69115 Heidelberg	13.11.2015	<p>Die Rolle der IHK Rhein-Neckar im Planungsprozess</p> <p>Die IHK Rhein-Neckar ist als Trägerin öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren zu beteiligen. In den abwägenden Stellungnahmen vertritt die IHK Rhein-Neckar die Gesamtinteressen der regionalen Wirtschaft. Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne werden öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Die IHK Rhein-Neckar vertritt dabei das gesamtwirtschaftliche Interesse, indem sie in den Stellungnahmen auf die Sicherung der Belange der Wirtschaft, wie Entwicklung einer wirtschaftsfreundlichen Infrastruktur und Vorhaltung ausreichend großer Gewerbeflächen achtet.</p> <p>Einschätzung und Bewertung der vorliegenden Bauleitplanung durch die IHK Rhein-Neckar</p> <p>Die IHK Rhein-Neckar unterstützt ausdrücklich die Aufstellung bzw. Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans für den Bereich „Birkenbüschelein / VIP III“.</p> <p>Die vorliegende Bauleitplanung dient der Sicherung des Wirtschaftsstandortes sowie der Schaffung neuer Arbeitsplätze. Für die Weiterentwicklung der Wirtschaft ist eine vorausschauende Flächen- und Wirtschaftspolitik von elementarer Bedeutung. Der Gemeindeverwaltungsverband muss auch in Zukunft in der Lage sein, die bereits ansässigen Unternehmen mit geeigneten gewerblichen Bauflächen bei ihren Vorhaben zu unterstützen. Aus unserer Sicht ist es daher notwendig, ausreichend nutzbare Wirtschaftsflächen vorzuhalten, um möglichst zeitnah auf Ansiedlungs- bzw. Expansionsplanungen von Unternehmen reagieren zu können. Nur so können wohnortnahe Ausbildungs- und Arbeitsplätze am Standort gesichert werden.</p>	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			Um die beabsichtigte Funktion des Industriegebietes - nämlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die vorwiegend in anderen Baugebieten unzulässig sind - gerecht zu werden, regen wir den generellen Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben in die schriftlichen Festsetzungen an.	Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung getroffen. Die Unzulässigkeiten von Betrieben werden u.a. im Rahmen dieser Festsetzung festgelegt.
20	Kabel BW GmbH Postfach 102028 34020 Kassel Neue Adresse: Unitymedia BW GmbH Postfach 102028 34020 Kassel	13.10.2015	Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände .	Kenntnisnahme.
21	Landratsamt NOK Fachbereich 2 Bauen, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Renzstr. 10 74821 Mosbach	11.11.2015	<p>Fachdienst Baurecht</p> <p>1. Die Flächennutzungsplanänderung bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.</p> <p>2. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung geht aus dem vorliegenden Plan nicht eindeutig hervor. Die gestrichelte Linie im Plan umfasst auch die bestehenden Industriegebiete im Norden und Osten des Gebietes. Ob diese von der geplanten Änderung umfasst werden sollen, ist jedoch unklar. Dies gilt auch für die Verkehrsanbindung Richtung Bundesstraße inklusive Kreisverkehr. Gemäß Begründung Ziffer 1.8 wurde wegen dieser Anbindung sogar ein ergänzender Aufstellungsbeschluss am 22.12.11 gefasst. Der Geltungsbereich der Änderung ist im Plan eindeutig zu kennzeichnen. Hierbei sind auch die Übersichtskarten in den Ziffern 1.3 und 2.1 der Begründung anzupassen.</p> <p>3. Der sich im Planbereich befindliche Limes, der in der Begründung unter Ziffer 1.5.1 erwähnt wird, ist im Plan kenntlich zu machen und in der Legende auszuweisen. Die Sicherstellung dieses UNESCO-Weltkulturerbes ist spätestens bei der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) zu regeln bzw. entsprechende Festsetzungen in den jeweiligen Bebauungsplan aufzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Industriegebiet (GI) wird unter der Nummer 72 geführt (siehe Ziffer 1.2 in der Begründung). Der relevanten GI-Flächen sind in der Planzeichnung entsprechend beziffert. Zur Verdeutlichung wird eine Geltungsbereichsgrenze in die Zeichnung eingetragen.</p> <p>Die Übersichtskarte in der Ziffer 1.3 wird ebenfalls angepasst.</p> <p>In der Raumnutzungskarte unter Ziffer 2.1 sind neben dem Kartenwerk bereits Nutzungen überlagernd dargestellt. Aus Gründen Lesbarkeit wird auf die zeichnerische Darstellung des Planbereiches verzichtet.</p> <p>Der Limes wird in der Planzeichnung kenntlich gemacht. Unter Ziffer 1.5.1 ist der Limes in der Begründung bereits nachrichtlich dargestellt.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>4. Absatz 5 der Begründung ist zu streichen. Die Genehmigung wird nicht Bestandteil des Flächennutzungsplanes. Die Genehmigung des Planes bzw. die spätere Bekanntmachung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ist vielmehr die Wirksamkeitsvoraussetzung für den Flächennutzungsplan.</p> <p>5. Umweltprüfung - Umweltbericht Als Teil 2 der Begründung wurde der gem. § 2a Nr. 2 BauGB erforderliche Umweltbericht vorgelegt. Die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB im parallel geführten Bebauungsplanverfahren ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes werden darin zwar weitgehend sachgerecht dargelegt; es sind jedoch bei der Darstellung der Ergebnisse erhöhte Anforderungen an den Umweltbericht zu stellen, da die FNP-Änderung mit der vorgesehenen Darstellung GI – Industriegebiet einen voraussichtlich UVP-pflichtigen Bebauungsplan vorbereitet (nach Nr. 18.5.1. der Anlage 1 zum UVPG besteht für die Aufstellung eines Bebauungsplans zum Bau einer Industriezone für Industrieanlagen im bisherigen Außenbereich i. S. d. § 35 des BauGB ab einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung von 100.000 m² eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht). Zu näheren Details bezüglich der verschiedenen Umweltbelange wird auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.</p> <p>6. Klimaschutz Klimaschutz und Klimaanpassung sind gemäß § 1a Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie aufgrund des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg vom 23.07.2013 in der Begründung zu Bauleitplänen zu thematisieren. Das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg sieht beispielsweise klare Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor. In dem nun vorgelegten Entwurf zur Begründung wird nicht ausdrücklich auf die Belange des Klimaschutzes eingegangen. Das FNP-Verfahren hat aufgrund der Größe und des Inhalts der vorgesehenen Plan-gebiets (GI mit 24,88 ha) eine deutliche Relevanz für den Klimaschutz; wir bitten daher, die Begründung und den Umweltbericht um diesbezügliche Überlegungen und vorbereitende Maßnahmen sowie Hinweise zu ergänzen. Wegen der Abwägungsrelevanz der Klimaschutzbelange sehen wir ansonsten die Gefahr eines Verfahrensmangels. Einer Flächenausweisung in diesem Umfang kommt eine nicht zu vernachlässigende Bedeutung für eine exemplarische Berücksichtigung von Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu; u. a. sollte das Potenzial zur Nutzung erneuerbarer Energien, effizienter Energiegewinnung sowie das Einbringen</p>	<p>Kenntnisnahme. Absatz bzw. Ziffer 5 wird in der Begründung gestrichen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die erhöhten Anforderungen wurden entsprechend den nachfolgenden Behandlungsvorschlägen zu den Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden berücksichtigt. Der Umweltbericht wurde zudem entsprechend den nachfolgenden Behandlungsvorschlägen modifiziert. Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist erfolgt</p> <p>Kenntnisnahme. In der Begründung mit Umweltbericht werden grundsätzliche Überlegungen und Maßnahmen ergänzend dargestellt, die die Belange des Klimaschutzes betreffen (neue Ziffer 6 in der Begründung). Diese Maßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen und vertieft zu behandeln</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>städtebaulicher Elemente anhand grundsätzlicher Vorüberlegungen ausgelotet werden.</p> <p>Wie bereits in anderen FNP-Verfahren erwähnt, regen wir allgemein und für die Zukunft über die Anforderungen zu dem vorliegenden Verfahren hinaus an, die grundsätzlichen Fragen des Klimaschutzes und der angepassten Energieverwendung in einem integrierten Klimaschutz- und Energiekonzept unter Berücksichtigung der Bauleitplanung aufzubereiten und auf Verbandsebene evtl. als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu beschließen.</p> <p>Stellungnahme der Fachdienste als Träger öffentlicher Belange Untere Naturschutzbehörde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Art der Vorgabe <p>Schutz besonders bzw. streng geschützter Tierarten (Artenschutz)</p> 1.2 Rechtsgrundlage <p>§ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> 1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) <p>Artenschutz: Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen in § 44 BNatSchG sind unmittelbar geltendes Bundesrecht, das unterschiedslos in allen Formen der Bauleitplanverfahren zu behandeln ist; die Entscheidung hierüber unterliegt nicht der Abwägung des Gemeindeverwaltungsverbandes. Flächennutzungspläne bewirken zwar unmittelbar selbst noch keine Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten; es muss jedoch im Verfahren bereits erkenntlich werden, ob der Umsetzung der Planung ein eventuelles artenschutzrechtliches Vollzugshindernis entgegenstehen könnte. Auf der FNP-Ebene bedarf es nach aktueller Rechtslage zumindest einer überschlägigen artenschutzrechtlichen Betrachtung z. B. auf der Basis eines „Arten-Screenings“ zur Betrachtung der möglicherweise vorhandenen relevanten Artenvorkommen. Die Ergebnisse des Screenings können in Form eines separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags oder eines artenschutzbezogenen Anhangs zum Umweltbericht dargestellt werden. Sie sollen in die allgemeine FNP-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung „Birkenbüschlein / VIP III“ wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durch den Diplom-Biologen Bernhard Moos in den Jahren 2010 / 2011 durchgeführt. Als gutachterliches Fazit wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbe-</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Begründung und den Umweltbericht einfließen und müssen erkennen lassen, ob mit artenschutzrechtlichen Planungshindernissen zu rechnen sein wird oder nicht, bzw. wie diese gegebenenfalls zu bewältigen sein werden. Die allgemeinen Ausführungen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen im Rahmen des Umweltberichts genügen hierzu ausdrücklich nicht.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme der Naturschutzbehörde zu den artenschutzrechtlichen Belangen ist daher nicht möglich. Die artenschutzrechtlichen Belange müssen vor der Beschlussfassung über die FNP-Änderung verbindlich geklärt sein.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Liegen nicht vor.</p> <p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Gemäß § 18 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung). Der Ausgleich soll dabei auch für den FNP durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 5 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich erfolgen. Solche Festsetzungen oder Darstellungen sind nicht ausdrücklich erkennbar. Zur Ermittlung der voraussichtlichen Eingriffswirkungen auf die angesprochenen Schutzgüter und der zu erwartenden Kompensationsmöglichkeiten bedarf es einer naturschutzfachlichen Betrachtung und Bewertung. Eine differenzierte Eingriffsbewertung mit konkreten Ausgleichsmaßnahmen ist in mit bestimmter Detailschärfe für die FNP-Ebene zwar noch nicht erforderlich. Da die Bewältigung der Eingriffsregelung jedoch abwägungsrelevant ist, bedarf es zumindest einer überschlägigen Betrachtung zur Eingriffs-Ausgleichs-Thematik. Die eher zusammenfassenden Aussagen in den Abschnitten Nr. 7.4.1 bis 7.4.4 des Umweltberichts lassen insbesondere den voraussichtlich zu erwartenden Kompensationsbedarf nicht ausreichend erkennen. Einzelne Ausgleichsüberlegungen werden zwar aufgezeigt, die prinzipielle Kompensierbarkeit der insgesamt zu erwartenden Eingriffe wird jedoch nicht erkennbar. Daneben wird in Abschnitt Nr. 7.4.4 durch den Umweltbericht selbst in Frage gestellt, ob ausreichend Ersatzmaßnahmen erbracht werden können. Dies kann unseres Erachtens dazu führen, dass die Eignung des Umweltberichts</p>	<p>stände des § 44 BNatSchG erfüllt werden. Die Ergebnisse der saP wurden im vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt und dargelegt. Hinweis: Die saP wird als ergänzende Anlage den Unterlagen beigelegt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Vorentwurf des Bebauungsplans „Birkenbüschlein / VIP III“ wurden die Eingriffe bewertet und der erforderliche Ausgleich bereits ermittelt. Diese Eingriff-Ausgleichsregelung und der zu erwartende Kompensationsbedarf werden neu in der Begründung dargestellt. Neben Ausgleichsmaßnahmen im Planbereich werden Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets erforderlich. Für den ermittelten Ausgleichsbedarf außerhalb des Plangebiets wurden vom GVV Hardheim-Walldürn Flächen erworben. Die Ersatzmaßnahmen werden - unter Beachtung der Aussagen zur saP und den für die einzelnen Schutzgüter ermittelten Defizite – auf diesen Flächen festgelegt.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>als Abwägungsmaterial zur Eingriffsregelung im Sinne des § 2 Abs. 3 BauGB in Zweifel gezogen werden könnte.</p> <p>Die Ausführungen unter Abschnitt Nr. 8 der Begründung sind ebenfalls allgemein gehalten und können eine eingehendere Betrachtung nicht ersetzen.</p> <p>Die Belange der Eingriffsregelung sollten daher mit Blick auf die erhebliche Abwägungsrelevanz in einem entsprechenden Fachbeitrag bzw. einer ergänzenden Anlage zum Umweltbericht etwas deutlicher abgehandelt werden. Dabei können die Ermittlung sowie die Bewertung der Eingriffe auf der FNP-Ebene in einer durchaus überschlägigen Vorgehensweise dargestellt werden.</p> <p>Das erforderliche Benehmen der Naturschutzbehörde (vgl. § 11 Abs. 2, 3 u. 5 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 NatSchG-BW) zu der nach Anlage 3 der vorgelegten Verfahrensunterlagen ebenfalls vorgesehenen Änderung des Landschaftsplanes kann erst nach erfolgter Klärung der oben bereits angesprochenen Belange des Artenschutzes und einer verdeutlichenden Darstellung zur Eingriffsregelung hergestellt werden.</p> <p>Die entsprechend ergänzten Unterlagen sind der Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Satzungsbeschluss zur abschließenden Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Durch die Versiegelung der Flächen treten negative Auswirkungen in Form von deutlich beschleunigtem Abfluss der Niederschläge und damit auch eine geringere Grundwasser-neubildung auf.</p> <p>Für den Planungsbereich ist eine getrennte Ableitung von Niederschlagswasser vorgesehen.</p> <p>Dies hat zur Folge, dass durch die separate Ableitung von Niederschlagswasser der Vorfluter Marsbach stärkeren hydraulischen Belastungen ausgesetzt wird. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist daher darauf zu achten, dass eine Niederschlagswasserbeseitigungskonzeption erstellt wird, die nicht nur Ableitung sondern auch Retention zum Inhalt hat.</p> <p>Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Durch das zu überplanende Gebiet verläuft das Gewässer II. Ordnung Limesgraben, an dem ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen besteht (§ 29 WG in Verbin-</p>	<p>Die überarbeiteten Unterlagen wurden mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Parallel zum Bebauungsplanverfahren erfolgt die Planung zur Entwässerung des Planbereichs (im Trennverfahren). Die dargestellten Vorgaben werden dabei planerisch berücksichtigt</p> <p>Auf der Grundlage dieser Planung wird für die entwässerungstechnische Erschließung des Planbereichs ein Wasserrechtsverfahren durchgeführt</p> <p>Direkt angrenzend an der nordöstlichen Grenze des Planbereichs verläuft der Limesgraben als Gewässer II. Ordnung. Durch seine zukünftige Lage im Innenbe-</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>dung mit § 38 WHG). Er dient der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion des oberirdischen Gewässers, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen.</p> <p>Dementsprechend gelten folgende wesentliche Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Umwandlung von Grünland in Ackergelände, - das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, - die Errichtung baulicher (auch verfahrensfreie Vorhaben gem. Anhang zu LBO) und sonstiger Anlagen und - die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können. <p>Auch während der Umsetzung von eventuellen Baumaßnahmen ist auf die Freihaltung des Randstreifens (Keine Nutzung als Lagerfläche) zu achten. Die Gewässerrandstreifen sind in den Planunterlagen darzustellen und im schriftlichen Teil auf die Verbote hinzuweisen.</p> <p>Es wird angeregt den Randstreifen im Eigentum der Stadt/Gemeinde zu behalten bzw. überzuführen.</p> <p>Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>1. Altlasten-Thematik</p> <p>Im Bereich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans ist das Flurstück mit der Nr. 11030/11 im Bodenschutz- und Altlastenkataster unter sonstige Flächen erfasst (Altstandort Reifenhandel und Abschleppdienst Blum). Falls in diesem Bereich Tiefbauarbeiten durchgeführt werden, kann verunreinigtes Bodenmaterial anfallen. Gegebenenfalls belastetes Material ist vom unbelasteten Aushub zu trennen und nach den Vorschriften des Abfallrechts geordnet zu entsorgen.</p> <p>Vor einer Änderung der Exposition (z.B. Entsiegelung) sowie vor einer sensibleren Nutzung (z.B. Nutzpflanzenanbau, Spielplatz) oder bei neuen Erkenntnissen, ist eine Neubewertung gemäß BBodSchG/BBodSchV angezeigt.</p> <p>2. Bodenschutz</p> <p>Gemäß § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) soll mit dem Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.</p> <p>Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG). Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans verfügt der Planungsträger über wichtige Handlungsmöglichkeiten, um einen wirkungsvollen Bodenschutz zu gewähr-</p>	<p>reich ist gemäß § 29 Abs. 1 WG der Gewässerrandstreifen 5 Meter breit (Außenbereich: 10 Meter).</p> <p>Innerhalb dieses 5-m-breiten Gewässerrandstreifens ist die Errichtung von baulichen Anlagen gemäß § 29 Abs. 3 Ziff.2 WG verboten.</p> <p>Dieser Sachverhalt ist unter der neuen Ziffer 1.5.4 dargestellt.</p> <p>Aufgrund des Maßstabes wird auf eine zeichnerische Darstellung des Gewässerrandstreifens in der Planzeichnung abgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das genannte Flurstück 11030/11 liegt im Industriegebiet „VIP I“ und ist daher nicht Bestandteil der FNP-Änderung „Birkenbüschlein / VIP III“</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>leisten, insbesondere dem steigenden Flächenverbrauch entgegenzuwirken. Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können wir im überplanten Bereich nicht ausschließen. Falls z. B. bei der baulichen Nutzung in das Grundwasser eingegriffen, Grundwasser freigelegt bzw. eine Bauwasserhaltung erforderlich wird, sind die erforderlichen Maßnahmen mit dem Landratsamt, Sachgebiet Wasserwirtschaft und Bodenschutz abzustimmen. Unter Umständen sind zusätzliche Aufwendungen erforderlich.</p> <p>Auf das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) möchten wir hinweisen.</p> <p>Technische Fachbehörde Grundwasserschutz</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Keine</p> <p>FD Forst und Jagd</p> <p>Beschreibung der lokalen Waldverhältnisse – rechtliche Vorgaben Lage des Objektes zum Wald; Waldabstand: Das Vorhaben befindet sich ausschließlich im Offenland. Forstliche Belange nicht betroffen Forstliches Fazit: Forstliche Belange nicht betroffen. Aus forstlicher Sicht keine Einwände und Bedenken.</p> <p>Fachdienst Straßen</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände. Das Erschließungskonzept ist mit dem RP Karlsruhe abzustimmen.</p> <p>Fachdienst Landwirtschaft</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Wir gehen davon aus, dass wir bei der Planung der unter 7.4 erwähnten Ersatzmaßnahme beteiligt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>wirkungsort auf bayerischer Gemarkung, Windischbuchen, beträgt mehr als 4 km. Flächenübergreifende Umwelteinwirkungen, die der gewerblichen Nutzung innerhalb des geplanten Industriegebietes zuzurechnen wären, sind in Anbetracht der großen gegenseitigen Entfernung von Wohnnutzung und dem Gewerbe nicht zu erwarten.</p> <p>Grundsätzliche Bedenken stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.</p>	
24	<p>MVV Energie AG Luisenring 49 68159 Mannheim</p>	20.11.2015	<p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir folgt Stellung: Im Geltungsbereich der geplanten Baumaßnahme ist eine Gashochdruckleitung DN 150 unseres Unternehmens verlegt. Anbei ein DIN-A 0 Bestandsplanausschnitt, M 1: 500, der v.g. Gashochdruckleitung im betreffenden Bereich zur Orientierung. Gemäß den Vorschriften über Gashochdruckleitungen sind Gashochdruckleitungen in einem Schutzstreifen verlegt, der je nach Leitungsdurchmesser variieren kann. Für die bestehende Gashochdruckleitung DN 150 beträgt die Schutzstreifenbreite 4,00 m (jeweils 2,0 m links und 2,0 m rechts der Leitungssachse). Laut DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt G 463, dürfen im Schutzstreifenbereich für die Dauer des Bestehens der Gashochdruckleitungen keine Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitungen beeinträchtigen oder gefährden. So ist u.a. das Einrichten von Dauerparkplätzen (z.B. Campingwagen, Container) sowie das Lagern von Silage und schwer zu transportierenden Materialien unzulässig. Die Errichtung von Parkplätzen im Schutzstreifen ist in Abstimmung mit dem Leitungseigentümer zulässig. Bei Gashochdruckleitungen sind die lichten Mindestabstände der AfK-Empfehlung Nr. 3 (Ausgabe November 2007) zu beachten: bei Kreuzungen 0,2 m bei Parallelverlegung 0,4 m Evtl. Suchschlitze zur Ortung der Gashochdruckleitung sind mit unserer Abteilung MVV TS.N.1, Tel. 0621/290-3872, abzustimmen und gehen zu Lasten des Verursachers. Bei der Ausführung der Suchschlitze ist zu beachten, dass parallel zur Gashochdruckleitung ein Steuerungskabel mitverlegt ist. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt 315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“. Sollten im Geltungsbereich Ihrer geplanten Baumaßnahme Straßenbaumaß-</p>	<p>Kentnisnahme. Die Hinweise werden im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>nahmen (Tiefbau - Auskoffnung) vorgesehen sein, so ist zu gewährleisten, dass eine Mindestüberdeckung von 0,60 m nicht unterschritten wird.</p> <p>Ansonsten ist die Gashochdruckleitung durch das Ergreifen von Schutzmaßnahmen in ihrem Bestand zu schützen z. B. Reduzierung der Ausbautiefe im Trassenbereich der Leitung / Einbringung eines Überfahrsschutzes im Trassenbereich oder ähnlichem.</p> <p>Die anfallenden Kosten für die Schutzmaßnahmen zur Leitungssicherung sind vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Die genaue Tiefenlage der Gashochdruckleitung ist durch Suchschlitze zu ermitteln, wobei die anfallenden Kosten ebenfalls zu Lasten des Verursachers gehen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt 315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“.</p> <p>Ortsbegehungen sind je nach Baufortschritt mit dem zuständigen Mitarbeiter der MVV Energie AG zu vereinbaren.</p> <p>Hr. Huber Tel. 0621/2901763 mobil 0172/3476435 Hr. Steinhiller Tel. 0621/2901762 mobil 0172/6269235 Hr. Steffek Tel. 0621/2901764 mobil 0173/9525283 Hr. Erdmann mobil 0151/62905563</p> <p>Sollten sich dennoch Schäden an unseren Versorgungsleitungen ergeben, so sind die anfallenden Kosten nach den Regularien des Konzessionsvertrages abzurechnen.</p> <p>Des Weiteren bitten wir Sie, die bauausführenden Firmen anzuhalten, nachfolgendes zu beachten:</p> <p>Vor Baubeginn sind unsere Planunterlagen einzusehen, MW TN.G, Tel. 0621/290-3700.</p> <p>Im Bereich unserer Leitungen sind die Tiefbauarbeiten von Hand auszuführen. Rechtzeitig vor Baubeginn ist unsere Abteilung MW TS.N.1, Tel. 0621/290-3872, zu verständigen bzw. sich mit einem der oben aufgeführten Mitarbeiter in Verbindung zu setzen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns in Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen und über das weitere Vorgehen zu informieren.</p>	
25	Naturpark Neckartal-Odenwald Kellereistr. 36 69412 Eberbach	26.10.2015	Die Belange des Naturparks sind korrekt dargestellt, die geplante Fläche befindet sich in einer Erschließungszone. Die Einschränkungen des § 4 NP-Verordnung finden daher keine Anwendung .	Kenntnisnahme.
26	Polizeipräsidium Heilbronn Karlstr. 108-112 74076 Heilbronn	14.10.2015	Nach Sichtung der Unterlagen kann Ihnen mitgeteilt werden, dass aus Gründen der Verkehrssicherung keine Einwände gegenüber der Planänderung „Birkenbüschelein/VIP III“ in Walldürn bestehen. Bei verkehrlichen Änderungen wird gebeten, rechtzeitig eine Verkehrsschau zu beantragen.	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
27	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 2 Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 76247 Karlsruhe	20.11.2015	Raumordnerische Belange stehen der Planung nicht entgegen.	Kenntnisnahme.
28	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr 76247 Karlsruhe	09.10.2015	<p>A. Allgemeine Angaben</p> <p>Flächennutzungsplan Änderung Bereich „Birkenbüschlein/VIP II“ Fristablauf für die Stellungnahme am 13.11.2015.</p> <p>B. Straßenrechtliche Stellungnahme: Gem. Nr. 1.8 der Begründung soll das Gesamtgebiet über einen neuen Kreisverkehrsplatz an die B 27 /Wettersdorfer Straße angebunden werden. Bei den Vorgesprächen mit der Straßenbauverwaltung wurde einem Kreisverkehrsplatz von unserer Fachabteilung unter bestimmten Voraussetzungen vom Grundsatz mittlerweile zugestimmt. Wir möchten allerdings nochmals darauf hinweisen, dass von einer möglichen Realisierung eines Kreisverkehrplatzes noch Abstimmungsgespräche mit dem Referat 45 des RP KA (Herr Stefan Linke) zwingend erforderlich sind. Auch möchten wir bereits an dieser Stelle darauf hinweisen, dass sämtliche Kosten für den Bau eines Kreisverkehrplatzes einschl. evtl. Mehrkosten für dessen künftige Erhaltung von der Gemeinde Walldürn zu übernehmen sind. Hierüber werden wir nach der Vorlage genehmigungsfähiger und baureifer Planunterlagen eine entsprechende Vereinbarung mit der Gemeinde abschließen.</p>	Kenntnisnahme.
29	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 46 Luftverkehr 76247 Karlsruhe	10.11.2015	<p>Sofern hierzu weitere Bauvorhaben geplant sind oder verwirklicht werden sollen, weisen wir auf das Erfordernis hin, uns gem. §17 Luftverkehrs-Gesetz LuftVG) wie nachstehend aufgeführt, zu beteiligen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Errichtung von Bauwerken jeder Höhe im Umkreis von 1,5 Kilometern Halbmesser um den dem Flugplatzbezugspunkt entsprechenden Punkt, 2. bei Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 25 Meter, bezogen auf den dem Flughafenbezugspunkt entsprechenden Punkt, überschreiten im Umkreis von 4 Kilometern Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. 	<p>Die Höhe des Flugplatzbezugspunktes LBP beträgt 402,95 müNN. Der Zustimmungspflichtige Bereich liegt ab 25 m über LBP d.h. der Bereich beginnt ab 427,95 müNN. Die Geländehöhen im Planbereich liegen zwischen 397 müNN und 405 müNN. Ausgehend von Gebäuden mit 16 m Höhe (OK Gebäude = 413 müNN bis 421 müNN) liegt das Plangebiet unter dem zustimmungspflichtigen Bereich.</p>
30	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 5 Umwelt	13.10.2015	<p>Referate 53.1 und 53.2 Wie verweisen auf unsere Stellungnahme vom 22.04.2010. Die fertiggestellten Hochwassergefahrenkarten liegen der Gemeinde vor. Unsere weitere Beteiligung im Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme. Gemäß der Hochwassergefahrenkarte (HWGK) Baden-Württemberg liegen keine</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans und Landschaftsplans bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. Nordöstlich des Änderungsbereichs liegt die Tongrube "Walldürn". Dieser Tagebaubetrieb liegt im Zuständigkeitsbereich des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau und wird auf Grundlage bergrechtlicher Entscheidungen nach dem Bundesberggesetz geführt.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten oder Homepage des LGRB entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet abgerufen werden kann.</p> <p>Anlage zur Stellungnahme: TöB-Stellungnahmen des LGRB, Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme der aufgeführten Punkte und Hinweise.</p>
32	RHE - Energie- und Wasserwerke Luisenring 49 68159 Mannheim	---	---	---
33	Stadtverwaltung Amorbach Kellereigasse 1 63916 Amorbach	---	---	---
34	Stadtverwaltung Buchen Wimpinaplatz 3 74722 Buchen	20.10.2015	Anregungen werden unsererseits zu den Planungen nicht vorgetragen.	Kenntnisnahme.
35	Stadtverwaltung Miltenberg Engelplatz 69 63897 Miltenberg	05.11.2015	Der Bauausschuss der Stadt Miltenberg hat sich in seiner Sitzung vom 02.11.2015 mit Ihrer oben genannten Bauleitplanung befasst. Demnach werden seitens der Stadt Miltenberg keine Einwendungen vorgetragen.	Kenntnisnahme.
36	Stadtverwaltung Walldürn	14.10.2015	Seitens der Stadt Walldürn bestehen gegen die vorgelegte Planung	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
	Burgstr. 3 74731 Walldürn		keine Bedenken.	
37	Stadtwerke Walldürn GmbH Würzburger Str. 10-18 74731 Walldürn	---	---	---
38	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Rheinstr. 15 14513 Teltow	13.11.2015	<p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - es verläuft eine unserer Richtfunkverbindungen in der Nähe des zu untersuchenden Plangebiets. - zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Geplante Konstruktionen oder notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 20 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 10 m einhalten. Bei Windenergieanlagen (WEA) beträgt der horizontale Schutzkorridor mindestens +/- 30 m und der vertikale Schutzkorridor +/- 20 m.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p>	
39	Verwaltungsgemeinschaft Ertal Gemeinde Neunkirchen Große Maingasse 1 63927 Bürgstadt	13.10.2015	Von Seiten der Gemeinde Neunkirchen bestehen zur o.g. Bauleitplanung keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
40	Verband Regional	---	---	---

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
	Rhein-Neckar P 7, 20-21 (Planken) 68161 Mannheim			
41	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft TBB Marktplatz 8 97941 Tauberbischofsheim	---	---	---
42	Vodafone D2 GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf	12.10.2015	Planauskunft Keine Leitungen seitens Vodafone betroffen, kein Handlungsbedarf.	Kenntnisnahme.
43	Zweckverband Bodensee- wasserversorgung Postfach 801180 70511 Stuttgart	07.10.2015	Im Bereich dieses FNP befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung hat sich ein Bürger über die Flächennutzungsplanänderung informiert. Es wurden von ihm keine Bedenken geäußert. Andere Anregungen bzw. Stellungnahmen gingen von Seiten der Bürger nicht ein.

Erstellt:
GVV Hardheim-Walldürn
Verbandsbauamt
Burgstr. 3, 74731 Walldürn